

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
Universität St. Gallen

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. März 2022 der Universität St. Gallen (HSG) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit einer Auflage ausgesprochen:

Auflage 1:

Die HSG muss eine übergreifende Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln, die aufzeigt, wie die Universität für sie relevante SDGs identifiziert und welche Ziele sie sich für die ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit setzt.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestimmt.

Frist:

Die HSG muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 24. März 2024 Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage findet «sur dossier» durch zwei Gutachtende statt.

Die HSG hat ihre Dokumentation zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) am 19. Februar 2024 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die HSG eine sehr konsistente und umfassende Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet hat, die eine differenzierte Betrachtung ihrer Auswirkungen auf die verschiedenen SDGs sowie einen Umsetzungsplan beinhaltet.

Die HSG hat bewiesen, dass sie an der Auflage gearbeitet und die identifizierten Teilaufgaben erfüllt hat, nämlich eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln, aufzuzeigen, wie die Universität relevante SDGs identifiziert und darzustellen, welche ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsziele sich die HSG setzt.

Die Gutachtenden erachten die Auflage als erfüllt.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die Auflage als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage festzustellen und die institutionelle Akkreditierung zu bestätigen.

4. Stellungnahme der Universität St. Gallen

In ihrer Stellungnahme vom 16. April 2024 hat sich die HSG für die Zustellung des Berichts zur Aufgabenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden und hat diesen nichts hinzuzufügen.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflage korrekt durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Universität St. Gallen die an der Sitzung vom 25. März 2022 beschlossene Auflage erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt die Erfüllung der Auflage fest und bestätigt die Akkreditierung der Universität St. Gallen bis zum 24. März 2029.

Bern, 21. Juni 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.